



Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes in der Stadt Grünhain-Beierfeld (Baum- und Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 01.06.2006 (SächsGVBl. Seite 151) in Verbindung mit § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. Seite 1601, berichtigt 1995 Seite 106) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2005 (SächsGVBl. Seite 259) hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld am 14. Mai 2007 mit der Beschlussnummer 2007/486/35 folgende Satzung sowie mit Beschlussnummer SR-2009-2014/230/27 vom 05.12.2011 die 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Pflegegebot
- § 4 Verbote
- § 5 Zulässige Handlungen
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Verfahren
- § 9 Ersatzpflanzungen
- § 10 Baumschutzkommission
- § 11 Betreten von Grundstücken
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Schutzgegenstand

Abs. 1

Gehölze gemäß Abs. 2 auf dem Gebiet der Stadt Grünhain-Beierfeld werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

Abs. 2

Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind

auf unbebauten Grundstücken:

1. alle Laubbäume (außer Obstbäume) mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus, maßgebend. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz zum Ansatz zu bringen;
2. Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden;
3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 3 m Höhe und mindestens 5 m² Fläche.
4. frei wachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen von mindestens 2 m Höhe;
5. Ersatzpflanzungen, die auf Grundlage von Anordnungen nach § 9 dieser Satzung sowie sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe;
6. Schutzpflanzungen;
7. Obstgehölze als Straßenbegleitgrün und in freier Natur.

auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken:

8. alle Laubbäume (außer Obstbäume, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus, maßgebend. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz zum Ansatz zu bringen;
9. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 3 m Höhe und mindestens 5 m² Fläche
10. frei wachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen von mindestens 2 m Höhe;
11. Ersatzpflanzungen, die auf Grundlage von Anordnungen nach § 9 dieser Satzung sowie sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe;
12. Schutzpflanzungen;

Abs. 3

Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
2. bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkrone, mindestens aber 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt der Strauches herum,
4. bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.

Abs. 4

Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Gehölze im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes;
3. Gehölze in zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen, die in den Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes fallen;
4. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie auf Flugplätzen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze eingeschränkt oder behindert wird oder die Vorschriften dies erfordern;
5. Gehölze auf Deichen sowie deren Schutzstreifen, auf wasserbaulichen Anlagen gemäß § 91 SächsWG, wie Ufermauern, Brücken, Wehre, im Rahmen der Unterhaltung dieser Anlagen im Sinne des § 92 SächsWG;
6. Gehölze in Bereichen, die nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz Kulturdenkmale sind und deren Wiederherstellung und Erhaltung auf der Grundlage von denkmalpflegerischen Konzeptionen, für die die denkmalschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt, geregelt wird;
7. bewirtschaftete Obstbäume.

Abs. 5

Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des § 25 (Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten) und des § 26 (Schutz bestimmter Biotope z.B. Streuobstwiesen) Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) und in Schutzverordnungen für nach §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 SächsNatSchG geschützte Gebiete und Objekte oder in Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen und in Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie in Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. die Belebung, Gliederung und/oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
3. die Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Kleinklimas;
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Naturgüter;
5. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft;
6. die Schaffung und Erhaltung der innerörtlichen Durchgrünung;
7. die Erhaltung von Lebensräumen für Tiere;
8. die dauerhafte Sicherung eines artenreichen Gehölzbestandes;
9. das charakteristische Aussehen (Gestalt) der Gehölze zu erhalten.

§ 3 Pflegegebot

Abs. 1

Die nach § 1 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand gesichert bleiben. Dies bezieht sich auch auf das öffentliche Begleitgrün.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage der Straßen (RAS), Teil Landschaftsgestaltung (LG), Abschnitt IV „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ sowie der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) „Baumpflege“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

Abs. 2

Die Stadt Grünhain-Beierfeld kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich nach § 1 geschützte Gehölze befinden, bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

Weiterhin kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an darauf befindlichen nach § 1 dieser Satzung geschützten Gehölzen zu dulden hat, soweit ihm deren Durchführung nicht selbst zuzumuten ist.

§ 4 Verbote

Abs. 1

Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Gehölze zu fällen, sonst zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich in ihrem Aufbau zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, durch die deren charakteristisches Erscheinungsbild oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

Abs. 2

Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Gehölze, die zu deren Schädigung oder zu deren Absterben führen können.

Abs. 3

Insbesondere ist es verboten,

1. die nach Wurzelbereiche von nach § 1 geschützten Gehölzen auf unbefestigten Flächen, durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens sowie durch das Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, beton oder ähnliche wasserundurchlässige Beläge zu verdichten bzw. abzudichten;
2. bei nach § 1 geschützten Gehölzen innerhalb der geschützten Wurzelbereiche Abgrabungen, Ausschachtungen oder Auffüllungen so vorzunehmen, wenn nicht gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durchgeführt werden, die DIN 18920 (Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben und Baugruben) ist zu beachten;
3. im Bereich von nach § 1 geschützten Gehölzen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen, freizusetzen oder damit umzugehen, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden;
4. an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerialien wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen;
5. bei nach § 1 geschützten Gehölzen die Wurzeln, Rinde oder Baum- bzw. Strauchkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Gehölzes nachhaltig beeinträchtigt wird;
6. an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune und Zäune bzw. Halterungen dafür zu befestigen;
7. an geschützten Gehölzen offenes Feuer einwirken zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für die Durchführung

1. der üblichen Nutzung der nach § 1 geschützten Gehölze, gestalterischer Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie von Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen;
2. von Maßnahmen an nach § 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. –Anlagen, soweit sie dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen und keine anderen Möglichkeiten zur Abwehr der Gehölzauswirkung bestehen;
3. von Maßnahmen an nach § 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. –Anlagen, soweit sie dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen und keine anderen Möglichkeiten zur Abwehr der Gehölzauswirkung bestehen;
4. von unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwendung einer von einem geschützten Gehölz ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachwerte. Insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Grünhain-Beierfeld vor ihrer Durchführung und wenn das nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen. Des Weiteren sind der Stadt Grünhain-Beierfeld innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit darzulegen sowie geeignete Mittel zu deren Nachweis vorzulegen.

Äußert sich die Stadt Grünhain-Beierfeld gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Begründung, gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmen

Abs. 1

Die Stadt Grünhain-Beierfeld kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von nach § 1 geschützten Gehölzen erteilen, wenn

1. dies zur Errichtung, Änderung von Elektroanlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und eine Standortveränderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre;

2. dies aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
3. ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau zu verändern und er sich nicht auf andere zumutbare Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
4. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht auf andere, dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechende Weise, mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nach dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken nicht möglich ist;
6. geschützte Gehölze so dicht beieinander stehen, dass sie sich gegenseitig im Wachstum so stark behindern, so dass sich ein gesunder Bestand nicht entwickeln kann und andere öffentlichen Interessen nicht entgegen stehen;
7. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen und dies nicht mit zumutbarem Aufwand nach jeweiligem Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu beseitigen ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Abs. 2

Die Stadt Grünhain-Beierfeld kann Entscheidungen nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Sollen dennoch Fällungen außerhalb der Vegetationszeit erfolgen, sind Ausnahmetatbestände in § 39 BnatSchG geregelt. “

§ 7 Befreiungen

Abs. 1

Von den Geboten und Verboten dieser Satzung kann die Stadt Grünhain-Beierfeld nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 1 führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Abs. 2

§ 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Verfahren

Abs. 1

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist in der Regel mindestens drei Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Grünhain-Beierfeld schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen. Mit dem begründeten Antrag sind Angaben über die Anzahl, Art, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 100 cm Höhe über den Erdboden) der von der Maßnahme betroffenen, nach § 1 geschützten Gehölze einzureichen. Der Standort der betreffenden Gehölze ist mittels Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf die Vorlage des Lageplans kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

In Fällen des § 6 Abs. 2 sollten im Antrag die zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sein. “

Abs. 2

Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen insbesondere über Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung versehen werden.

Die Zahlung von Sicherheitsleistungen kann gefordert werden.

Abs. 3

Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen werden schriftlich für ein Jahr erteilt.

Abs. 4

Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im einvernehmen mit der Stadt Grünhain-Beierfeld.

Abs. 5

Im Falle des § 6 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Stadt Grünhain-Beierfeld über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 9 Ersatzpflanzungen

Abs. 1

Ersatzpflanzung für nach § 1 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese

1. entgegen § 4 oder
2. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7

beseitigt oder zerstört wurden.

Abs. 2

Für beseitigte oder sonst wie zerstörte Laubbäume, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 Ziffer 1, 5 und 8 fallen, ist pro angefangene 40 cm Stammumfang ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen.

Beseitigte oder sonst wie zerstörte Nadelbäume, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 und 5 fallen sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen, dabei gilt Satz 1 entsprechend.

Als gleichwertiger Ersatz kann auf dem Grundstück vorhandener noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.

Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn dieser Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

Abs. 3

Bei Beseitigung von Großsträuchern und frei wachsenden Hecken nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3, 4, 5, 9 und 10 ist für jeden entfernten Großstrauch eine Ersatzpflanzung in doppelter Anzahl mit mindestens 80 bis 100 cm hohem Pflanzmaterial zu leisten bzw. ist eine flächengleiche Quadratmetereinheit zu bepflanzen, wobei ein Strauch pro 1,5 Quadratmeter in Ansatz zu bringen ist.

Abs. 4

Als Ersatz sind vorrangig Laubgehölzarten (außer Pappeln, Birken und Baumweiden) anzupflanzen.

Abs. 5

Bei verpflanzungsfähigen geschützten Gehölzen, kann deren Verpflanzung angeordnet werden, wenn diese Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

Abs. 6

Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.

Abs. 7

Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 1 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Stadt Grünhain-Beierfeld die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung oder auf einem kommunalen Grundstück anordnen.

Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

Abs. 8

Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze angewachsen sind.

Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht innerhalb von 3 Jahren an, ist sie zu wiederholen.

Bei den Ersatzpflanzungen sind standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden, wobei vorrangig Laubgehölze anzupflanzen sind.

Abs. 9

Die Stadt Grünhain-Beierfeld kann Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 1 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen.

Werden nach § 1 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher oder soweit dieser nicht feststellbar ist, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes die Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

Tritt innerhalb von drei Jahren dennoch der Verlust der Lebenskraft ein muss eine Beseitigung des Gehölzes vorgenommen werden, kann die Stadt Grünhain-Beierfeld den Verursacher, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 10

Baumschutzkommission

Abs. 1

In der Stadt Grünhain-Beierfeld ist zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission zu bilden, welche aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern besteht. Die Baumschutzkommission ist durch den Stadtrat zu berufen. Zu fachlichen Begutachtung müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.

Abs. 2

Die Baumschutzkommission ist ausschließlich beratendes Gremium. Die Verwaltung ist jedoch in der Regel gehalten, den fachlichen Vorschlägen ihrer Entscheidung zu folgen.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Das Recht auf Betretbarkeit von Privatgrundstücken im Zusammenhang mit dieser Satzung regelt sich entsprechend § 54 Abs. 2 SächsNatSchG.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 1 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer

1. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 1 bei Gehölzen auf unbefestigten Flächen, die nach § 1 Absatz 3 geschützte Wurzelbereiche durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens sowie durch das Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Beläge so verdichtet bzw. abdichtet;
2. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 2 bei nach § 1 geschützten Gehölzen innerhalb der geschützten Wurzelbereiche Abgrabungen, Ausschachtungen oder Auffüllungen so vornimmt und nicht gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach neustem Stand der Technik durchführt;
3. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 3 im Bereich von nach § 1 geschützten Gehölzen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt oder freisetzt, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden;
4. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 4 an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerialien wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt;
5. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 5 an nach § 1 geschützten Gehölzen Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird;
6. entgegen § 4 Absatz 3 Nr. 6 an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune und Zäune bzw. Halterungen dafür befestigt;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 auf nach § 1 geschützten Gehölzen mit offenem Feuer einwirkt.

Abs. 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleistungen errichtet, ändert oder erweitert und dabei nach § 1 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen,

sowie wenn dies bei einer zumutbaren Standortveränderung der baulichen Anlage zu vermeiden gewesen wäre;

2. entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 2 aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse nach § 1 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen;
3. entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts nach § 1 geschützte Gehölze entfernt oder ihren Aufbau verändert;
4. entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 4 nach § 1 geschützte Gehölze entfernt oder ihren Aufbau verändert, obwohl davon keine akuten Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen oder diese auf andere, dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechende Weise, mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 5 nach § 1 geschützte Gehölze entfernt oder ihren Aufbau verändert, weil sie krank sind;
6. entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 6 in Gehölzbeständen geschützte Gehölze ausholt, um zu dicht stehende zu vereinzeln;
7. entgegen § 6 Absatz 1 Nr. 7 nach § 1 geschützte Gehölze entfernt oder ihren Aufbau verändert, weil diese die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen und dies mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise zu beseitigen gewesen wäre.

Abs. 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 5 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
2. auf der Grundlage von § 9 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen oder angeordnete Verpflanzungen nicht, nicht fristgerecht nachkommt;
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Abs. 4

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 In- Kraft-Treten

Abs. 1

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig treten vorangegangene Satzungen der Gemeinde Beierfeld und der Stadt Grünhain zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grünhain-Beierfeld, 15. Mai 2007 (1. Änderung vom 06.12.2011)

Rudler
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 51 Abs. 10 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.